

# Hausordnung der Ertfahalle

Der große und der kleine Saal der Ertfahalle werden den Schulen und Vereinen der Gemeinde, ferner den Musikbühnen, Theaterbühnen, Gesellschaften, Privatpersonen und dem Bewirtschafter der Ertfahalle auf Antrag unter den nachfolgenden Bestimmungen überlassen:

## § 1 Überlassung der Säle

- (1) Anträge auf Überlassung der Säle sind bei der Gemeindeverwaltung - Rechnungsamt - unter Angabe des Veranstalters, des Zwecks und der Art der Veranstaltung zu stellen. Sofern die Räume an dem gewünschten Tag noch frei sind, wird der Antrag in der Reihenfolge des Eingangs vermerkt.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

## § 2 Hausrecht

Das Hausrecht in den nicht verpachteten Räumlichkeiten der Halle übt der Hallenmeister, der Pächter der Wirtschaftsräume oder weitere von der Gemeinde dazu ermächtigte Personen aus. Sie sind befugt, Personen zum Verlassen der Halle aufzufordern, wenn sie das Gebäude oder die Einrichtung mutwillig beschädigen oder verunreinigen. Weitere Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

## § 3 Übergabe und Übernahme

- (1) Rechtzeitig vor der Veranstaltung werden die überlassenen Räume, Bühneneinrichtungen, Tische und Stühle vom Hallenmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hallenmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung eine Beschädigung an den beweglichen Einrichtungsgegenständen und am Gebäude selbst entstanden ist. Die Schadensfeststellung wird in einem besonderen Schriftstück festgehalten.
- (2) Die Reinigung der überlassenen Räume einschl. Toiletten und Zugangsbereich ist Sache der Gemeinde.
- (3) Die Ertfahalle wird durch den Hallenmeister, bzw. durch den Pächter der Wirtschaftsräume oder eines anderen Beauftragten geöffnet und geschlossen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 4 Pflichten der Veranstalter und Benutzer

- (1) Veranstaltern und Benutzern der Hallenräume wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen. Ohne die Zustimmung des Hallenmeisters, bzw. des Pächters der Wirtschaftsräume dürfen keine weiteren Tische und Stühle entgegen dem vereinbarten Bestuhlungsplan aufgestellt werden.
- (2) Vor und während einer Veranstaltung sind die Organisatoren verpflichtet, das Erforderliche für die Sicherheit der Besucher zu veranlassen.

Diese Pflicht erstreckt sich insbesondere auch auf die Sicherung des Zu- und Abganges der Besucher.

Die nach außen führenden Gänge und Türen einschließlich Notausgänge dürfen deshalb für die Dauer der Veranstaltung weder abgeschlossen noch in sonstiger Weise versperrt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Rolltor im Eingangsbereich der Ertalstube am Ausgang zum kleinen Saal (neben Zugang Schloßplatz).

- (3) Alle während einer Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude, insbesondere an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Bühneneinrichtung usw. werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (4) Es gilt ein striktes Rauchverbot d. h. in sämtlichen Räumen der Ertalhalle ist das Rauchen nicht gestattet.  
Raucherbereiche können ausschließlich im Außenbereich eingerichtet werden.
- (5) In der Halle ist aufgrund der Bestimmungen eines vorliegenden brandschutzrechtlichen Gutachtens eine Brandmeldeanlage eingerichtet.  
In der Ertalhalle Hardheim wurden vorrangig Multisensormelder des Typs O2T installiert. Diese Melder reagieren auf Optische Störgrößen wie Rauch und Staub.  
In den Räumen 1.OG kleiner Saal mit Flur wurden Thermodifferential Melder installiert. Diese Melder reagieren ausschließlich auf eine Temperaturdifferenz in Zeit und haben eine Auslöseschwelle von ca. 60°C/ in Abhängigkeit der Zeit. Weitere Thermomelder sind im Küchenbereich installiert.  
Im Betrieb der Räumlichkeiten 1.OG kleiner Saal ist zu beachten, dass die angrenzenden Räume mit Rauchmeldern (O2T) überwacht sind und evtl. Rauch oder Staub aus dem Saalbereich in die Nebenräume eindringen kann und so ein Fehl-Alarm möglich ist.  
Sofern durch Fehlalarme, die unter Zuwiderhandlung gegen die Hallenüberlassung oder gegen diese Hausordnung während einer Veranstaltung ausgelöst werden und Kosten für das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr oder sonstige Kosten entstehen, sind diese auf Anforderung durch den jeweiligen Hallennutzer zu ersetzen.
- (6) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter. Bis zur Räumung der Säle und der übrigen mitbenutzten Räume muss immer eine verantwortliche Person anwesend sein.
- (7) Auf Verlangen ist der Gemeinde eine Kautions in der von ihr genannten Höhe zu hinterlegen. Darüber hinaus kann für Veranstaltungen besonderer Art auch die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt werden.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Entgelte obliegt dem Mieter bzw. Veranstalter.

## § 5

### Bedienung der Einrichtung

Die Beleuchtungs-, Heizungs- und Übertragungsanlagen dürfen nur vom Hallenmeister oder anderen dazu beauftragten und eingewiesenen Personen bedient werden.

## § 6

### Anbringung von Anschlägen

Von den Veranstaltern dürfen innerhalb und außerhalb des Gebäudes ohne Erlaubnis der Gemeinde keinerlei Anschläge und Plakate angebracht werden.

## §7

### Besondere Bestimmungen bei der Bewirtschaftung

- (1) Die Getränke- und Speiseausgabe hat ausschließlich über den Bewirtschafter zu erfolgen.  
Im Übrigen sind die gaststättenrechtlichen Bestimmungen, soweit der Veranstalter für deren Beachtung und Einhaltung verantwortlich ist, einzuhalten.
- (2) Der von der Gemeinde vorgegebene Bestuhlungsplan ist auf die jeweils geltenden Bestimmungen der Versammlungs- und Gaststättenverordnung abgestimmt und ist Bestandteil der Erlaubnis gem. § 1 dieser Hallenordnung.

## § 8

### Aufsicht

Der Veranstalter kann das notwendige Aufsichtspersonal selbst bestellen. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Versammlungsgesetzes sind einzuhalten.

## § 9

### Haftungsausschluss

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Gemeinde keinerlei Verantwortung und Haftung.
- (2) Für die unbeaufsichtigte Garderobe übernimmt die Gemeinde weder Bedienung noch irgendwelche Haftung.
- (3) Für Unglücksfälle wegen Nichtbeachtung dieser Hausordnung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (4) Die Haftung für Strom- und Heizungsausfälle oder sonstige Versorgungseinrichtungen vor oder während der Veranstaltung wird von Seiten der Gemeinde ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge höherer Gewalt die Versorgung mit Strom, Heizung und Wasser unterbrochen oder die Stromzufuhr durch das E-Werk abgestellt wird.

## § 10

### Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus der Entgeltordnung (Anlage 1). Dieses ist Bestandteil der Hausordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft. Änderungen erfolgten am 15. September 2014 und am 01. Dezember 2014.

Hardheim, den 01.12.2014

Rohm  
Bürgermeister

# Anlage 1 zur Hausordnung der Erftalhalle

## Entgeltordnung

für die Benutzung von Räumlichkeiten in der Erftalhalle Hardheim

### § 1 Hallenmiete

Für die Benutzung von Räumlichkeiten in der Erftalhalle werden folgende Entgelte festgesetzt:

	Örtliche Vereine/ ortsansässige Personen	kommerzielle Ver- anstalter/auswärtige Personen
1. für Versammlungen, Familien- feiern und dergl. Entgelt		
1.1 Großer Saal	105,-- Euro	205,-- Euro
1.2 Kleiner Saal	50,-- Euro	110,-- Euro
2. für Tanzveranstaltungen, Rock- konzerte, Plattenpartys und dergl. im Großen Saal	175,-- Euro	200,-- Euro
3. Einrichtung und Betrieb einer Bar		
3.1 kleiner Saal	100,-- Euro	150,-- Euro
3.2 Konferenzraum	40,-- Euro	75,-- Euro
4. Kostenersätze		
4.1 Heizung		
4.1.1 Großer Saal	65,-- Euro	65,-- Euro
4.1.2 Kleiner Saal	45,-- Euro	45,-- Euro
4.2 Strom		
4.2.1 Großer Saal	30,-- Euro	30,-- Euro
4.2.2 Kleiner Saal	25,-- Euro	25,-- Euro
4.3 Reinigung / Bestuhlung / Hallenmeister	23,-- Euro/Std.	23,-- Euro/Std.
4.4 Rufbereitschaft Hallenmeister	2,50 Euro/Std.	2,50 Euro/Std.
4.5 Müllentsorgung / Kostenersatz für Beschädigungen	nach Aufwand	nach Aufwand
4.6 Technische Geräte		
4.6.1. Nutzung Beamer	20,-- Euro	20,-- Euro
4.6.2. Tageslichtprojektor	10,-- Euro	10,-- Euro

Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Hinzuzurechnen ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

In diesen Entgelten ist die kostenlose Überlassung der Halle für Proben und Vorbereitungen enthalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Die kostenlose Überlassung wird auf einen Tag beschränkt.

Werden längere Vorbereitungszeiten benötigt, wird dafür je angefangener Tag der Kostenersatz nach Ziff. 4 erhoben.

Die Erhebung des Kostenersatzes für Heizung erfolgt nur während der Heizperioden in den Monaten Oktober bis einschl. März.

Voraussetzung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Halle ist, dass bei Veranstaltungen mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem günstigeren Preis angeboten wird, als das günstigste alkoholische Getränk.

## § 2 Kautio

Die Gemeinde ist berechtigt für die Hallennutzung eine Kautio bis zur Höhe von 1.000 EUR festzusetzen.

## § 3 Entgeltbefreiung

- (1) Behörden und Landesbühnen sowie gemeindliche Veranstaltungen sind von der Entrichtung sämtlicher festgelegten Entgelte und Kostenersätze befreit.
- (2) Von den örtlichen Vereinen wird für die erste Veranstaltung im Jahr kein Entgelt nach § 1 Ziff. 1 erhoben.
- (3) Sonstigen Organisationen und Personenvereinigungen kann das Entgelt gem. § 1 Ziff. 1 für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen im Einzelfall für die erste Veranstaltung im Jahr erlassen werden.  
Für örtliche Vereine ist ausschließlich Absatz 2 anzuwenden.
- (4) Die Kostenersätze sind für jede der unter Absatz 2 und 3 genannten Veranstaltungsarten zu entrichten. Eine Befreiung ist ausgeschlossen.

## § 4 Garderobenbenutzung

Die Garderobenbenutzung erfolgt in Eigenregie durch den Veranstalter. Eine Verantwortliche Person ist zu benennen.

## § 5 Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt wird sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Säumige Zahler können von der Benutzung der Erftalhalle ausgeschlossen werden.

## § 6 Fälligkeit von Ersatzleistungen

- (1) Für Beschädigungen, die nachweislich durch die Benutzung der Halle entstanden sind, wird separat Ersatz gefordert (§ 1 Ziffer 4.4).  
Von einem Ersatz wird abgesehen, wenn die Beschädigungen nach Absprache mit dem Hallenmeister durch den Verursacher beseitigt werden.
- (2) Die angeforderten Ersatzleistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

## § 7

### Zuschuss für überregionale Veranstaltungen

Bei überregionalen Veranstaltungen, die eine über das Gemeindegebiet hinausgehende Besucher- oder Teilnehmerschicht ansprechen, kann auf Antrag ein Zuschuss bis zur Höhe des zu entrichtenden Entgelts nach § 1 dieser Gebührenordnung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist folgendes:

- keine Gewinnerzielung
- kein Eintritt für die Veranstaltung
- es muss sich um eine kulturelle Veranstaltung nicht kommerzieller Art handeln.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Entgeltordnung wurde durch den Verwaltungsausschuss am 14. Juni 2010 beschlossen. Sie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 20. November 2008 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Die Anlage 1 zur Hausordnung der Erftalhalle (Entgeltordnung) bezüglich der Nutzung von Küche und Restaurant tritt zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Hardheim, 25.06.2015  
Für den Gemeinderat:

Rohm  
Bürgermeister